

**Satzung**  
**der Gemeindewerke Emskirchen über die Erhebung**  
**von Verwaltungskosten für Amtshandlungen**  
**im eigenen Wirkungskreis**  
**– Kostensatzung –**  
**vom 12.04.2017**

Die Gemeindewerke Emskirchen erlassen aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes, Art. 23 der Gemeindeordnung und § 2 der „Satzung des Marktes Emskirchen zur Änderung mit gleichzeitiger Neufassung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Emskirchen“ vom 18.06.2012 in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeindewerke Emskirchen erheben für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.1999 außer Kraft.

Emskirchen, den 12.04.2017  
Gemeindewerke Emskirchen



Kempe  
Stellvertreter des Vorstands